



S a t z u n g

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Märkisch-Oderland e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Märkisch-Oderland e. V.“.
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO – Kreisverband Märkisch-Oderland“.
2. Er hat seinen Sitz in Seelow und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Kreisverband ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege.
Die Arbeit des Kreisverbandes wird getragen von dem Gedanken der Toleranz; sie dient den Rat- und Hilfesuchenden aller Bevölkerungskreise, ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit.
2. Zweck des Kreisverbandes ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und der Jugendhilfe; Anregung zur Selbsthilfe; Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
 2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
 3. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe (ohne finanzielle Einnahmen).
 4. Schulung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Wohlfahrtspflege.
 5. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
 6. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
 7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland.
 8. Unterstützung des Aufbaus freier sozialer Organisationen im In- und Ausland.
 9. Pflege guter Verbindung zu befreundeten Organisationen.



10. Öffentlichkeitsarbeit

11. Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

12. Unterhaltung von sozialen Einrichtungen, Diensten und Angeboten, durch die Übernahme eigenständiger Rechtsträgerschaften innerhalb des Sozialbereichs

Insbesondere orientiert sich der Kreisverband an den Hilfebedürftigen nach BSHG § 10 und KJHG § 4.

3. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung, Beteiligung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung.

Dazu werden Trägerschaften angestrebt, wie z. B.:- Heime

- Wohnstätten
- betreute Wohnform
- Krankenhäuser
- Kindertagesstätten
- Sozialstationen
- Beratungsstellen
- Ausbildungsstätten

Der Kreisverband verwirklicht seinen Zweck auch mit der Durchführung von Projekten.

Der Kreisverband fördert die Selbsthilfe in allen sozialen Bereichen.

Der Kreisverband arbeitet aktiv in Fachausschüssen und Ausschüssen der öffentlichen Hand.

Der Kreisverband veröffentlicht Publikationen zur Unterrichtung und Aufklärung.

4. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmte Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft beim Bezirksverband Brandenburg Ost e. V./ Landesverband Brandenburg e. V.

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Märkisch-Oderland e. V. ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Brandenburg Ost e. V./ Landesverband Brandenburg e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine / Stadtverbände der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.
2. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, sich eine Satzung zu geben. Diese muss mit den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und der Satzung des Kreisverbandes in Einklang stehen. Die Satzung der Mitglieder und deren Änderung bedürfen Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt grob verstoßen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

§ 6 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgaben der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren/ Revisorinnen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren/ Revisorinnen durchzuführen.

§ 8 Korporative Mitglieder

1. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich größtenteils auf den Kreisbereich beschränkt, können sich als korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt anschließen.
2. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirks- und Landesvorstand.



3. Korporative Mitglieder üben ihr Mitgliedsrecht durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
4. Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird besonders vereinbart.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes Brandenburg Ost e. V./ Landesverband e. V.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Kreiskonferenz
- b) Der Kreisvorstand
- c) Der Kreisausschuss

§ 10 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisverbandes
 - b) den in den Mitgliederversammlung der Ortsvereins- bzw. Stadtverbände gewählten Delegierten.
Die Anzahl der auf die Ortsvereine bzw. Stadtverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine bzw. Stadtverbände (abgerechnete Beiträge) vom Kreisverband festgesetzt, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Diese nehmen beratend teil.
2. Die Kreiskonferenz wird im Abstand von vier Jahren bzw. innerhalb von neun Monaten vor der jeweiligen Bezirkskonferenz/ Landeskongress abgehalten. Die erste Kreiskonferenz findet innerhalb von neun Monaten vor der Landeskongress 1996 statt.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter/ Vertreterinnen und Beauftragten mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand, zwei Revisoren/ Revisorinnen und die Delegierten zur Bezirkskonferenz/ Landeskongress.
Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Mandatsträger und Mandatsträgerinnen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.

Die Bestimmung des § 11 bleibt in Bezug auf den geschäftsführenden Vorstand unberührt.

Eine nach der Wahl begonnene Tätigkeit führt zum Verlust der Vorstandsfunktion.

5. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Kreiskonferenz einberufen unter Angabe von Zweck und Gründen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitgliedsverbände gemäß § 4 oder der Vorstand des Bezirksverbandes/ Landesverbandes es verlangen.

6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Bezirks- oder Landesverband ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

7. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes Brandenburg Ost e. V./ Landesverband Brandenburg e. V.

8. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Sie sind von der bzw. dem Vorsitzenden und einer bzw. einem eigens für diese Konferenz gewählten Schriftführer bzw. Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 11 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird – vorbehaltlich des Abs. 2 – von der Konferenz für die Zeit bis zur nächsten Konferenz gewählt.

Er besteht aus: der /dem Vorsitzenden
 einem/ einer Stellvertreter/in
 dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsführer/
 Geschäftsführerin)
 und vier Beisitzer/ innen,

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollten. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/ der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und dem/ der Stellvertret/ in sowie dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand wird – abweichend vom Abs. 1 – auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooption gem. § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Gesamtvorstand für die Dauer von acht Jahren bestellt.



Eine Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand ist jederzeit möglich.

Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Dienstleistungsvergütung zu vereinbaren.

des Der geschäftsführende Vorstand ist – vorbehaltlich Abs. 3 – allein zur Vertretung Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein durch den/ die Vorsitzende/ n oder den/ die Stellvertreter/ in gemeinschaftlich mit dem geschäftsführenden Vorstand vertreten.

3. Der Vorstand trägt – vorbehaltlich Satz zwei – die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Der geschäftsführende Vorstand leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 14 AO) des Vereins.

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB:

- a) Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB sowie Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten im Sinne des BetrVG sowie das Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder von Teilen desselben
- c) Errichtung und Aufgabe von Zweigstellen und Niederlassungen
- d) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen
- e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen
- f) Investitionsmaßnahmen, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 € übersteigen
- g) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, die im Einzelfall eine monatliche Verpflichtung von 1.000,00 € übersteigen
- h) Veränderungen der Mitarbeiterzahl von mehr als 10 % pro Monat
- i) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Krediten, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000,00 € überschreiten
- j) Gewährung von Sicherheiten jeglicher Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten.
Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins, die im Einzelfall einen Betrag von 2.500,00 € nicht überschreiten

- k) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes
- l) Beteiligung an anderen Unternehmen, der Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen, die Übernahme neuer und die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete im Rahmen der bestehenden Satzungsbestimmungen
- m) Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der Stellvertreter/ in vertreten.

1. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.
Sie sind von den Anwesenden des Vorstandes zu unterzeichnen.
2. Der Kreisvorstand kann Arbeitskreise und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Kreisvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeiten mindestens einmal im Jahr zu berichten.
5. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes teilnimmt.
6. An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerkvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teil.
7. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat sich der Vorstand mit den Bezirksverband abzustimmen.

§ 12 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Vorsitzenden der Ortsvereine/ Stadtverbände und der gemäß § 4 Abs. 2 als Mitglied aufgenommenen Gliederungen sowie dem bzw. der Vorsitzenden des Kreisjugendwerkes oder deren Stellvertreter zusammen.
2. Er wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsverbände gemäß § 4 einberufen.
3. Der Kreisausschuss wird von den bzw. dem Vorsitzenden und von dem geschäftsführenden Vorstand über die allgemeine, soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet.



Er berät den Kreisvorstand über die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete

§ 13 Richtlinien

Die auf der Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet.

Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 15 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband/ Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.
Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen.
Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.
Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Brandenburg Ost e. V./ Landesverband Brandenburg e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kreisverband zum Zwecke eines Zusammenschlusses mit anderen Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt aufgelöst wird.

Satzung vom: 30. März 1994

Geändert am: 25. Januar 1995

4. Dezember 1997

11. August 1998

21. August 1998

Stand: 23. November 2002

